

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>17.03.2025                                                                                              | an den Magistrat<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                                             |
| Dezernat VI<br><br>Amt: Bürger- und<br>Ordnungsamt                                                                                                 | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Dezernat I<br><br><input type="checkbox"/> OBW bei abschl.<br>Beschlussfassung Magistrat |
| Verteiler:                                                                                                                                         | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2025/0081</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.                              |
| <b>Produkt-Nr.:</b> 122060<br><b>Kostenstelle:</b> 032-002-1000<br><b>Kostenträger:</b> 1220-61<br><b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                          |

**Betreff:** Errichtung einer Waffenverbotszone auf dem Luisenplatz

**Vorlage vom:** 10.03.2025

### Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Errichtung einer Waffenverbotszone auf dem Luisenplatz wird zur Kenntnis genommen.

**Anlagen:** Anlage 1 Rechtsverordnung Waffenverbotszone  
Anlage 2 Bild Luisenplatz

**Datenschutzrelevante Anlage:** ☐

**Folgekosten:** ☐ Ja ☐ Nein

**Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:**

|                                                    |                                               |                                                    |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <b>Klimarelevanz des Vorhabens:</b>                |                                               |                                                    |
| Auswirkungen auf Stadtklima:                       | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |
| Auswirkungen auf THG-Emissionen:                   | <input type="checkbox"/> gering <sup>1)</sup> | <input type="checkbox"/> mittel/groß <sup>2)</sup> |
| Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:   | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |
| <i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i> |                                               |                                                    |
| Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?        | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |
| Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?     | <input type="checkbox"/> ja                   | <input type="checkbox"/> nein                      |

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO<sub>2e</sub>) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO<sub>2e</sub> pro Jahr.

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>Beschluss des Magistrats vom</b> |
|-------------------------------------|

### **Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.03.2025**

Eine Zunahme von Straftaten unter Nutzung von Waffen sowie mit dem Tatmittel Messer erfordert eine grundlegende Bewertung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Straftaten mit dieser Form der Tatbegehungsweise. Durch die Novellierung von waffenrechtlichen Vorschriften, die durch den Bundestag am 18.10.2024 beschlossen wurden, werden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert. Die rechtlichen Möglichkeiten sollen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung maximal ausgeschöpft werden.

Gemäß § 42 Abs. 5 Waffengesetz kann für bestimmte Bereiche einer Gemeinde eine Waffenverbotszone eingerichtet werden, in der neben dem Führen von Waffen nach § 1 Absatz 2 Waffengesetz auch das Führen von Messern jeglicher Art und Klingenlänge verboten wird.

Voraussetzung der Nummer 1 dieser Befugnisnorm ist es, dass in dem für ein Verbot vorgesehenen Bereich wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubung oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und auch künftig mit der weiteren Begehung dieser Straftaten zu rechnen sein wird.

Auf dem Luisenplatz sind bei der Polizei im Jahr 2023 insgesamt 84 Körperverletzungen, 3 Raubdelikte, 12 Bedrohungen, 5 Sexualstraftaten und eine Straftat gegen das Leben registriert. Mit Waffen und Messern wurden 9 dieser Straftaten begangen.

Für das Jahr 2024 liegen bisher lediglich Zahlen von Januar bis Oktober 2024 vor. In diesen 10 Monaten wurden auf dem Luisenplatz 44 Körperverletzungen, 3 Raubdelikte, 2 Bedrohungen, 7 Sexualdelikte und eine Straftat gegen das Leben registriert. Bei vier dieser Taten waren Waffen oder Messer im Spiel.

Diese Zahlen rechtfertigen die Einrichtung einer Waffenverbotszone auf dem Luisenplatz. Zwar ist die Anzahl der mit Waffen und Messern begangenen Straftaten im Verhältnis zum Gesamtaufkommen relativ gering. Jedoch fordert der Tatbestand des § 42 Absatz 45 Nr. 1 Waffengesetz entweder wiederholte Straftaten unter Einsatz von Waffen oder die wiederholte Begehung von den aufgeführten Delikten. Diese zweite Variante ist bei einem Straftatenaufkommen im Bereich der relevanten Delikte von insgesamt 105 Taten offenkundig erfüllt. Ebenso ist eine wiederholte Begehung der relevanten Straftaten bei insgesamt 57 Tatbegehungen in den ersten 10 Monaten des Jahres 2024 gegeben.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Videoüberwachung in bestimmten Deliktsbereichen (bspw. Diebstähle oder BTMG-Handel) präventiv wirkt und durch die Videoüberwachungsanlage die Verfolgung von Rohdelikten in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht wird.

Die Gesamtzahl der Delikte ist jedoch weiterhin so hoch, dass eine wiederholte Tatbegehung im Sinne des § 42 Waffengesetz vorliegt.

Eine Prognose spricht dafür, dass auch künftig mit der Begehung von entsprechenden Straftaten zu rechnen ist. Ursache hierfür ist der regelmäßige Aufenthalt von alkoholisierten Personen und von Suchtmittelabhängigen auf dem Luisenplatz. Viele Straftaten werden von Personen begangen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen. Zudem gibt es auf dem Luisenplatz tagsüber regelmäßig eine große Personenfrequenz mit entsprechend größerem Konfliktpotential und erhöht vorkommenden Tatgelegenheiten.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist zu überprüfen, ob die Festlegung der Waffenverbotszone auf bestimmte Zeiten begrenzt werden kann. Aus der polizeilichen Statistik lässt sich erkennen, dass die Taten nahezu hälftig auf tagsüber und nachts aufgeteilt sind. Von den 105 Straftaten des Jahres 2023 auf dem Luisenplatz wurden 48 in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr und 57 in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr begangen.

Von den 57 Taten in den ersten 10 Monaten des Jahres 2024 fanden 26 zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie 30 Taten zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr statt. Die Einrichtung der Waffenverbotszone nur für einen begrenzten Zeitraum des Tages ist daher nicht möglich, ohne das Ziel eines verbesserten Schutzes der Bevölkerung zu gefährden.

Ebenfalls aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen sind Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen und Messern vorzusehen. Alle Personen mit einem berechtigten Interesse an einem Führen von Waffen und Messern werden in § 4 der Rechtsverordnung von dem Verbot ausgenommen.

Dezernat I

Dezernat VI

Hanno Benz  
Oberbürgermeister

Paul Georg Wandrey  
Stadtrat